

Bundesbeschluss über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2003 des ETH-Bereiches)

vom 3. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 2002²,
beschliesst:*

Art. 1 Verpflichtungskredit

Dem Bundesrat wird in Form eines Sammelkredits ein Verpflichtungskredit von 78 220 000 Franken für die im Anhang verzeichneten Vorhaben bewilligt.

Art. 2 Verschiebungen innerhalb des Verpflichtungskredits

Der ETH-Rat kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Rahmen des gesamten Verpflichtungskredits geringfügige Verschiebungen vornehmen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 18. September 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 3. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ SR 101

² BBl 2002 5369

Verzeichnis der Objektkredite

Nicht der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

a. Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken

Total

–

b. Vorhaben für weniger als 10 Millionen Franken

Vorhaben gemäss Objektliste in Ziffer 2 des Bauprogrammes 2003
des ETH-Bereiches

Total

78 220 000

Gesamttotal des Verpflichtungskredites

78 220 000